



## Öffentliche Bekanntmachung des Landkreises Oder-Spree

Der Landkreis Oder-Spree erlässt gem. § 28 Abs. 1 Satz 1 und 2, § 28 a des Infektionsschutzgesetzes (IfSG) und § 25 Absatz 1 und Absatz 3 der Vierten Verordnung über befristete Eindämmungsmaßnahmen aufgrund des SARS-CoV-2-Virus und COVID-19 im Land Brandenburg (Vierte SARS-CoV-2-Eindämmungsverordnung - 4. SARS-CoV-2-EindV) für alle Städte und Gemeinden im Zuständigkeitsgebiet des Landkreises Oder-Spree mit Bescheid vom **13.01.2021** folgende

### Allgemeinverfügung über zusätzliche Schutzmaßnahmen zur Absenkung des Infektionsgeschehens des Corona-Virus SARS-CoV-2

#### A. Bekanntgabe und Ankündigung:

- I. Für den Landkreis Oder-Spree wird hiermit öffentlich bekannt gegeben, dass nach den Veröffentlichungen des Landesamtes für Arbeitsschutz, Verbraucherschutz und Gesundheit, bezogen auf den Landkreis Oder-Spree, innerhalb der letzten 7 Tage der kumulative Wert von **200 Neuinfektionen** mit dem SARS-CoV-2 Virus pro 100.000 Einwohnerinnen und Einwohner überschritten wurde (7-Tage-Inzidenz).

Das Infektionsgeschehen ist nicht ausschließlich lokal begrenzt.

Für die gesamte Dauer der Überschreitung des Inzidenzwertes nach Satz 1 ist der Aufenthalt im öffentlichen Raum zur Ausübung von Sport nach Maßgabe des § 12 Absatz 2 Nummer 1 sowie zur Bewegung an der frischen Luft für die Einwohnerinnen und Einwohner des Landkreises Oder-Spree nur bis zu einem Umkreis von 15 Kilometern der betreffenden Landkreis- oder Stadtgrenze gestattet (§ 4 Absatz 2 4. SARS-CoV-2-EindV).

Die Beschränkung des Bewegungsradius auf 15 km entfällt erst, wenn der kumulierte 7-Tage-Inzidenzwert von 200 Neuinfektionen an mehr als fünf zusammenhängenden Tagen unterschritten wird. Bei erneuter Überschreitung eines kumulierten 7-Tage-Inzidenzwertes von 200 Neuinfektionen wird diese Beschränkung wieder wirksam und ist einzuhalten.

- II. Mit dem Tag der Überschreitung von **300 Neuinfektionen** mit dem SARS-CoV-2 Virus pro 100.000 Einwohnerinnen und Einwohner innerhalb der letzten 7 Tage laut der Veröffentlichungen des Landesamtes für Arbeitsschutz, Verbraucherschutz und Gesundheit sind zusätzlich zu den Regelungen der 4. SARS-CoV-2-EindV die **unter B. angeordneten Maßnahmen verbindlich** einzuhalten.
- III. Die durch das Landesamt für Arbeitsschutz, Verbraucherschutz und Gesundheit veröffentlichte, aktuelle 7-Tage-Inzidenz für den Landkreis Oder-Spree wird unter nachfolgendem Link auf der Internetseite des Landkreises mitgeteilt:

Die Überschreitung der in Nummer A. I. und A. II. dieser Allgemeinverfügung benannten 7-Tage-Inzidenzwerte gilt mit dem Tag der Veröffentlichung eines Inzidenzwertes ab 200 bzw. 300 Neuinfektionen auf der Internetseite des Landkreises Oder-Spree als öffentlich bekannt gemacht.

## **B. Entscheidung**

### **I. Schulungen Informationsveranstaltungen, Bildungs-, Aus-, Fort-, und Weiterbildungseinrichtungen:**

1. Die Durchführung von Schulungen und Informationsveranstaltungen als Präsenzangebot mit mehr als drei zeitgleich anwesenden Personen aus verschiedenen Haushalten ist untersagt. Die Veranstaltungen sind bevorzugt online durchzuführen. Finden Schulungen und Informationsveranstaltungen mit Personen eines gemeinsamen Haushalts statt, darf die Teilnehmeranzahl von fünf Personen nicht überschritten werden.
2. Präsenzangebote in Bildungs- sowie Aus-, Fort-, Weiterbildungseinrichtungen, insbesondere Kunstschulen, Volkshochschulen, Fahr-, Flug-, Segelschulen und den Musikschulen in öffentlicher und privater Trägerschaft ist nur zulässig
  - a. als Einzelunterricht,
  - b. als Paarunterricht in fester Zusammensetzung oder
  - c. als Gruppenunterricht eines Lehrers mit Schülern und/oder Schülerinnen aus einem gemeinsamen Haushalt, hier höchstens jedoch bis zu fünf zeitgleich anwesenden Personen

zulässig.

§ 17 Absatz 4 4. SARS-CoV-2-EindV und § 19 Absatz 1 Satz 2 4. SARS-CoV-2-EindV bleiben unberührt.

### **II. Bestattungen**

Bestattungen in geschlossenen Räumen als auch unter freiem Himmel dürfen die Gesamtanzahl von 25 zeitgleich anwesenden Personen nicht überschreiten.

Bestattungen in diesem Sinne umfasst die offizielle Abschiedszeremonie in Kirchen, in Friedhofshäusern, am Grab/Beisetzungsstelle, etc. Die unter Satz 1 benannte Personenanzahl schließt neben den Trauergästen auch sämtliche weiteren, an der Veranstaltung anwesenden Personen, wie Trauerredner, Pfarrer, Pastor etc. ein.

Kinder bis zum vollendeten 14. Lebensjahr bleiben bei der Berechnung dieser Personenanzahl unberücksichtigt.

Abweichend von Satz 1 kann der Landkreis auf Antrag in besonderen Einzelfällen Ausnahmen von der Personengrenze zulassen, sofern dem keine zwingenden infektiologischen Gründe entgegenstehen.

### **III. Eheschließungen**

Eheschließungen und nicht-religiöse Hochzeitszeremonien in geschlossenen Räumen als auch solche unter freiem Himmel mit einer Gesamtanzahl von mehr als 25 zeitgleich anwesenden Personen sind untersagt.

Kinder bis zum vollendeten 14. Lebensjahr bleiben bei der Berechnung dieser Personenanzahl unberücksichtigt.

#### **IV. religiöse Veranstaltungen**

Religiöse Veranstaltungen außerhalb und innerhalb von Kirchen, in Moscheen, Synagogen und sakralen Räumlichkeiten anderer Glaubensgemeinschaften mit mehr als 50 zeitgleich Anwesenden sind sowohl in geschlossenen Räumen als auch unter freiem Himmel untersagt.

Kinder bis zum vollendeten 14. Lebensjahr bleiben bei der Berechnung dieser Personenanzahl unberücksichtigt.

#### **V. Wochenmärkte**

Das Aufstellen sämtlicher Verkaufs-, Tausch- oder Ausstellungsstände auf Wochenmärkten ist untersagt. Verkaufsstände, die ausschließlich den Verkauf von Lebensmitteln anbieten sind gestattet.

#### **VI. Geltung weiterer Vorschriften:**

Im Übrigen gelten die Regelungen der 4. SARS-CoV-2-EindV, soweit die in dieser Allgemeinverfügung getroffenen Anordnungen keine darüberhinausgehenden Einschränkungen enthalten.

#### **C. Zwangsgeldandrohung**

Sofern die unter Nummer B. I. bis B. V. dieser Allgemeinverfügung angeordneten Maßnahmen nicht oder nicht vollständig eingehalten werden, wird hiermit ein Zwangsgeld wie folgt angedroht:

für Verstöße gegen Nummer B. I. ein Zwangsgeld in Höhe von 1000,00 €,  
für Verstöße gegen Nummer B. II. ein Zwangsgeld in Höhe von 1000,00 €,  
für Verstöße gegen Nummer B. III ein Zwangsgeld in Höhe von 1000,00 €,  
für Verstöße gegen Nummer B. IV. ein Zwangsgeld in Höhe von 1000,00 €,  
für Verstöße gegen Nummer B. V. ein Zwangsgeld in Höhe von 1000,00 €.

#### **D. Inkrafttreten, Außerkrafttreten:**

Diese Allgemeinverfügung wird im Wege der Notbekanntmachung nach § 3 Bekanntmachungsverordnung durch Veröffentlichung auf der Webseite des Landkreises Oder-Spree unter <https://www.landkreis-oder-spree.de/bekanntmachungen> bekanntgemacht und tritt einen Tag später in Kraft. Sie tritt mit Ablauf des 31.01.2021 außer Kraft.

#### **E. Hinweise**

Diese Allgemeinverfügung ist gemäß § 28 Abs. 3 i. V. m. § 16 Abs. 8 IfSG sofort vollziehbar. Widerspruch und Anfechtungsklage haben keine aufschiebende Wirkung.

Gemäß § 73 Absatz 1a Nummer 6 IfSG stellen Verstöße gegen die in dieser Allgemeinverfügung benannten Anordnungen Ordnungswidrigkeiten dar, die mit Bußgeld geahndet werden können.

### **Begründung**

Gem. § 54 IfSG i. V. m. § 1 der Infektionszuständigkeitsverordnung des Landes Brandenburg (IfSZV), ist der Landkreis Oder-Spree zuständige Behörde für die Anordnung von Schutzmaßnahmen zur Verhinderung der Verbreitung übertragbarer Krankheiten.

#### **Zu A.**

Sobald laut Veröffentlichung des Landesamtes für Arbeitsschutz, Verbraucherschutz und Gesundheit (<https://kkm.brandenburg.de/kkm/de/corona/fallzahlen-land-brandenburg/>) in einem Landkreis oder einer kreisfreien Stadt innerhalb der letzten sieben Tage pro 100 000 Einwohnerinnen und Einwohnern kumulativ mehr als 200 Neuinfektionen mit dem SARS-CoV-2-Virus vorliegen und die zuständige Behörde die Überschreitung in geeigneter Weise öffentlich bekanntgegeben hat, ist gemäß § 4 Absatz 2 4. SARS-CoV-2-EindV für die Einwohnerinnen und Einwohner des betreffenden Landkreises oder der betreffenden kreisfreien Stadt ab dem Tag der Bekanntgabe der Aufenthalt im öffentlichen Raum zur Ausübung von Sport nach Maßgabe des § 12 Absatz 2 Nummer 1 sowie zur Bewegung an der frischen Luft nur bis zu einem Umkreis von 15 Kilometern der betreffenden Landkreis- oder Stadtgrenze gestattet. Eine Unterschreitung des Inzidenzwertes innerhalb eines Gesamtzeitraums von fünf Tagen ist unbeachtlich.

Aktuell sind im Landkreis Oder-Spree die Infektionszahlen mit dem SARS-CoV-2-Virus weiterhin stark ansteigend, wobei sich das Infektionsgeschehen nicht nur regional begrenzt auf wenige Hotspots verhält, sondern diffus überall im Landkreis auftritt. Der kumulierte 7-Tage-Inzidenzwert von 200 Neuinfektionen pro 100.000 Einwohnerinnen und Einwohnern ist bereits seit Wochen überschritten. Am 10.01.2021 lag der kumulierte 7-Tage-Inzidenzwert im Landkreis Oder-Spree bei 297 Neuinfektionen pro 100.000 Einwohnerinnen und Einwohner, am 12.01.2021 wurde laut Veröffentlichung des Landesamtes für Arbeitsschutz, Verbraucherschutz und Gesundheit ein 7-Tage-Inzidenzwert für den Landkreis Oder-Spree von 270,13 erreicht, am 13.01.2021 lag dieser Inzidenzwert bei 280,80 Neuinfektionen.

Die Überschreitung des Inzidenzwertes von 200 Neuinfektionen pro 100.000 Einwohnerinnen und Einwohnern wird hiermit durch die Behörde bekannt gemacht mit der Folge entsprechend § 4 Absatz 2 4. SARS-CoV-2-EindV, dass sich Einwohnerinnen und Einwohner zur Ausübung von Sport sowie zur Bewegung an der frischen Luft nur bis zu einem Umkreis von 15 km außerhalb der Grenzen des Landkreises Oder-Spree bewegen dürfen.

Sportliche Betätigung und Bewegung an frischer Luft sollen zum körperlichen und seelischen Ausgleich möglich bleiben, sind jedoch unter Berücksichtigung des aktuell hohen Infektionsgeschehens möglichst in dem unmittelbaren Wohnumfeld auszuführen. Es besteht kein triftiger Grund solche Aktivitäten in weiter entfernten Regionen durchzuführen und im Ergebnis hierüber ggf. unerkannt weitere Infektionen in das eigene Wohnumfeld und den Landkreis einzutragen. Touristische Ausflüge sind vor diesem Hintergrund ebenfalls nicht erforderlich.

Ein kurzzeitiges Unterschreiten des Inzidenzwertes von 200 Neuinfektionen führt nicht zu einer Aufhebung dieser Beschränkung. Erst bei einer anhaltenden Unterschreitung des Inzidenzwertes an mehr als 5 zusammenhängenden Tagen entfällt die benannte Beschränkung des Bewegungsradius von 15 km. Zu beachten ist, dass auch nach einem Zeitraum, in dem ggf. zunächst die Beschränkung des Bewegungsradius aufgrund in einem längeren Zeitraum gesunkener Infektionszahlen entfallen sein sollte, diese Beschränkung unverzüglich wiederauflebt, sollte der 7-Tage-Inzidenzwert 200 Neuinfektionen erneut überschreiten. Als öffentliche Bekanntgabe der Behörde im Sinne des § 4 Absatz 3 4. SARS-CoV-2-EindV gilt dann bereits die Bekanntgabe des Inzidenzwertes auf der Internetseite des Landkreises Oder-Spree unter: <https://www.landkreis-oder-spree.de/coronavirus>

Gemäß § 25 Absatz 1 4. SARS-CoV-2-EindV sollen die Landkreise über die Vorgaben der 4. SARS-CoV-2-EindV hinausgehende Schutzmaßnahmen nach dem Infektionsschutzgesetz treffen, sobald laut Veröffentlichung des Landesamtes für Arbeitsschutz, Verbraucherschutz und Gesundheit (<https://kkm.brandenburg.de/kkm/de/corona/fallzahlen-land-brandenburg/>) in einem Landkreis oder einer kreisfreien Stadt kumulativ mehr als 300 Neuinfektionen mit dem SARS-CoV-2-Virus innerhalb der letzten sieben Tage pro 100 000 Einwohnerinnen und Einwohnern vorliegen, um kurzfristig eine deutliche Absenkung des Infektionsgeschehens zu erreichen.

Der Landkreis Oder-Spree steht kurz vor dem Überschreiten dieser nächsten Inzidenzstufe. Am 18.12.2020 lag nach den Veröffentlichungen des Landesamtes für Arbeitsschutz, Verbraucherschutz und Gesundheit im Landkreis Oder-Spree die Inzidenz bei 370,8 Neuinfektionen mit dem SARS-CoV-2-Virus pro 100 000 Einwohnerinnen und Einwohnern innerhalb der letzten sieben Tage, am 20.12.2020 wurde der Inzidenzwert von 400 Neuinfektionen auf 100.000 Einwohnerinnen und Einwohner überschritten. Am 10.01.2021 lag der 7-Tage-Inzidenzwert insofern bei 297, am 12.01.2021 wurde laut Veröffentlichung des Landesamtes für Arbeitsschutz, Verbraucherschutz und Gesundheit ein 7-Tage-Inzidenzwert für den Landkreis Oder-Spree von 270,13 Neuinfektionen pro 100.000 Einwohnerinnen und Einwohner erreicht, am 13.01.2021 lag dieser Inzidenzwert bei 280,80. In Anbetracht dieser Entwicklung werden hiermit bereits die zusätzlich zu den Anordnungen der 4. SARS-CoV-2-EindV verschärfenden Maßregeln bekanntgegeben, die mit dem Tag der Überschreitung des Inzidenzwertes von 300 Neuinfektionen verpflichtend umzusetzen sind.

Die Überschreitung des 7-Tage-Inzidenzwertes von 300 Neuinfektionen im Landkreis Oder-Spree wird ebenfalls über die Internetseite des Landkreises unter oben genannten Link verbindlich bekannt gegeben, so dass mit dem Tag der dort mitgeteilten Überschreitung eines Inzidenzwertes von 300 Neuinfektionen, die unter B. benannten Maßnahmen ohne weitere Ankündigung gelten und umzusetzen sind.

#### **Zu B.**

Gem. § 28 Abs. 1 IfSG trifft die zuständige Behörde zur Verhinderung der Verbreitung übertragbarer Krankheiten die notwendigen Schutzmaßnahmen, soweit und solange es zur Verhinderung der Verbreitung übertragbarer Krankheiten erforderlich ist, wenn Kranke, Krankheitsverdächtige, Ansteckungsverdächtige oder Ausscheider festgestellt werden.

Bei dem Coronavirus SARS-CoV-2 handelt es sich um ein einen Krankheitserreger gemäß § 2 Nummer 1 IfSG, der durch Übertragung von Mensch zu Mensch per

Tröpfchen- oder Schmierinfektion die übertragbare Krankheit COVID-19 auslöst. Hierbei handelt es sich um einen Atemwegsinfekt, der durchaus einen schweren Verlauf nehmen kann. Eine spezifische Therapie oder eine Impfung gegen Coronaviren existiert nach wie vor nicht. Die Erkrankung an dem neuartigen Coronavirus (COVID-19) ist eine meldepflichtige, übertragbare Krankheit nach § 6 Abs. 1 Nr. 1 t) IfSG.

Die Anzahl der bestätigten Infektionsfälle mit SARS-CoV-2 ist in den vergangenen Tagen und Wochen stetig und schnell angestiegen.

An einer übertragbaren Krankheit (§ 2 Nr. 3 IfSG) erkrankte Personen und damit Kranke im Sinne von § 2 Nr. 4 IfSG ist damit im Sinne des § 28 Abs. 1 S. 1 Halbsatz 1 IfSG festgestellt worden.

Eine auf Grundlage des § 28 Abs. 1 Satz 1 IfSG ergangene Schutzmaßnahme muss sich dabei nach dem präventiven Zweck des IfSG, der darin liegt, übertragbaren Krankheiten beim Menschen vorzubeugen, Infektionen frühzeitig zu erkennen und ihre Weiterverbreitung zu verhindern (vgl. § 1 Abs. 1 IfSG), nicht zwingend gegen den in der Norm genannten Personenkreis (Kranke, Krankheitsverdächtige, Ansteckungsverdächtige oder Ausscheider) richten, sondern kann auch - soweit erforderlich - gegenüber anderen Personen angeordnet werden.

Liegen die Tatbestandsvoraussetzungen des § 28 Abs. 1 Satz 1 IfSG vor, ist die Behörde zum Handeln verpflichtet, jedoch stehen die zu wählende Art und Umfang der Schutzmaßnahmen im pflichtgemäßen Ermessen der Behörde.

### **zu B I. Schulungen Informationsveranstaltungen, Bildungs-, Aus-, Fort-, und Weiterbildungseinrichtungen**

§ 19 Absatz 1 4. SARS-CoV-2-EindV ermöglicht Präsenzangebote in Bildungs- sowie Aus-, Fort- und Weiterbildungseinrichtungen, insbesondere in Hochschulen, Musikschulen, Kunstschulen, Volkshochschulen, Fahr-, Flug- und Segelschulen mit jeweils bis zu fünf Teilnehmerinnen und Teilnehmern. Der Präsenzunterricht an den Schulen nach § 16 des Brandenburgischen Schulgesetzes und in freier Trägerschaft bleibt dagegen weiterhin untersagt. Ebenfalls wurde eine Verschärfung der Kontaktbeschränkungen in § 4 Absatz 3 4. SARS-CoV-2-EindV dergestalt vorgenommen, dass der gemeinsame Aufenthalt im öffentlichen Raum nur mit den Angehörigen des eigenen Haushalts und mit einer weiteren haushaltsfremden Person gestattet ist.

Das Infektionsgeschehen im Landkreis Oder-Spree ist weiterhin auf einem hohen Niveau. Mittlerweile wurde die in England aktuell grassierende und deutlich ansteckendere Virusmutation B.1.1.7 auch in Berlin und damit in unmittelbarer Nähe zum Landkreis nachgewiesen, bei der zudem der Verdacht besteht, dass sie in vermehrtem Maße auch jüngere Menschen betrifft. Weitere Mutationen des Coronavirus werden in jüngster Zeit nachgewiesen. Im ungünstigsten Fall wird auch der Landkreis Oder-Spree von diesen neuen Varianten nicht verschont bleiben. Intention der Regelungen der Eindämmungsverordnungen, insbesondere auch der 4. SARS-CoV-2-EindV ist die Kontakte auf ein Minimum zu reduzieren, um so die Infektionswege abzuschneiden und die Verbreitung des Virus einzudämmen. Dies lässt sich auch den entsprechend schärferen Regelungen der Eindämmungsverordnung zu § 4 Absatz 3 entnehmen. Die Eröffnung von Kontakten über Präsenzs Schulungen mit 5 Teilnehmern birgt stets die Gefahr, dass sich hierüber die Infektionen mit dem SARS-CoV-2-Virus in die Haushalte der Teilnehmer verbreiten und von dort aus ggf. unerkannt weitere Kreise ziehen. Insbesondere bei Veranstaltungen in geschlossenen Räumen ist die Übertragung des

Virus durch Aerosole und engere Räumlichkeiten durchaus effizient. Übertragungsschnittstellen sind in diesem Fall der Schulungsleiter/Veranstalter und bei ggf. wechselnden Gruppenzusammensetzungen auch die Teilnehmer, so dass zwingend auch hier die Kontakte zu begrenzen sind, sollte sich das Infektionsgeschehen weiter ansteigend entwickeln und die Inzidenz von 300 Neuinfektionen überschreiten.

Vor diesem Hintergrund wird die Regelung des § 19 Absatz 1 4. SARS-CoV-2-EindV in Anlehnung an die Kontaktbeschränkungen des § 4 Absatz 3 4. SARS-CoV-2-EindV hinsichtlich der Präsenzangebote begrenzt. Zugelassen sind hiernach Einzelunterricht und Paarunterricht in fester Zusammensetzung sowie Präsenzangebote, in denen der Schulungsleiter/Lehrer bis zu höchstens fünf Teilnehmer in einer Unterrichtseinheit schult, die alle in einem gemeinsamen Haushalt leben. Durch die stärkere Begrenzung der Personen, die bei solchen Schulungen/Veranstaltungen zusammenkommen sowie die Beachtung der allgemeinen Hygieneregeln - insbesondere das Tragen einer Mund-Nasen-Bedeckung - und Abstandsregeln sollen weitere Infektionen und damit die Ausbreitung des Virus verhindert werden. Dass die wirksamste Maßnahme in der Bekämpfung dieser Pandemie die konsequente Reduzierung von Kontakten darstellt, belegte auch zuletzt eine Studie der ETH Zürich.

Von der gänzlichen Untersagung der Präsenzangebote wurde abgegangen, um den Einrichtungen zumindest teilweise einen Unterricht in Bereichen zu ermöglichen, in denen eine andere Vermittlungsvariante, z.B. online, nicht sinnvoll umsetzbar ist. Zudem sollte auch in wirtschaftlicher und finanzieller Hinsicht den Einrichtungen eine Möglichkeit gegeben werden, zumindest teilweise weiterhin Einnahmen aus den abgeschlossenen Verträgen zu beziehen.

Die Begrenzung der Teilnehmerzahlen gilt entsprechend § 19 Absatz 1 Satz 2 4. SARS-CoV-2-EindV nicht für die Durchführung und Vorbereitung von Prüfungen sowie die Abnahme von Prüfungsleistungen sowie nach § 17 Absatz 4 4. SARS-CoV-2-EindV für Schülerinnen und Schüler mit dem sonderpädagogischen Förderschwerpunkt „geistige Entwicklung“, Schülerinnen und Schüler der Abschlussklassen sowie Schülerinnen und Schüler in dem letzten Ausbildungsjahr des jeweiligen beruflichen Bildungsgangs. Die Durchführung von Prüfungen nach der Handwerksordnung und dem Berufsbildungsgesetz in den Räumen der Oberstufenzentren bleibt zugelassen.

## **Zu B II. – Bestattungen**

§ 28a Absatz 1 Nummer 10 IfSG sieht als besondere Schutzmaßnahme die Untersagung von oder Erteilung von Auflagen für das Abhalten unter anderem von Veranstaltungen, Ansammlungen, sowie religiösen oder weltanschaulichen Zusammenkünften vor.

Hierzu zählen unter anderem auch Beerdigungen und Beisetzungen. Die Erfahrungen haben gezeigt, dass Bestattungen häufig mit einer Vielzahl von Teilnehmern erfolgen. Gerade bei Beileidsbekundungen wird aufgrund der emotionalen Situation häufig der Mindestabstand nicht eingehalten. Es besteht das Risiko, dass es hierbei zu Übertragungen des Virus durch unerkannt erkrankte Teilnehmer auf einer Vielzahl anderer Personen kommen kann. Dementsprechend ist es erforderlich den Teilnehmerkreis der offiziellen Abschiedszeremonien bei Bestattungen und Beisetzungen auf höchstens 25 zeitgleich anwesende Personen zu beschränken. Die Anzahl von 25 zeitgleich Anwesenden erscheint in Anbetracht des aktuell ansteigenden Infektionsgeschehens mit mittlerweile vermehrt auftretenden schweren Verläufen und einem Ansteigen der Todeszahlen angemessen. Berücksichtigt wurde, dass die

Begrenzung stets für die zeitgleich anwesenden Personen gilt. Bei entsprechender Organisation können auch weitere Personen Abschied vom Verstorbenen nehmen.

Die Anordnung gilt für Bestattungen und Beisetzungen sowohl unter freiem Himmel als auch in geschlossenen Räumen.

Darüber hinaus bestehende Beschränkungen, insbesondere eine geringere Höchstteilnehmerzahl in Räumlichkeiten infolge der zwingend einzuhaltenden Mindestabstandsregeln sind ungeachtet der hier benannten Teilnehmerzahl einzuhalten.

Auf gesonderten Antrag können in besonderen Einzelfällen Ausnahmen von der Personengrenze zugelassen werden, sofern keine zwingenden infektiologischen Gründe entgegenstehen. Hierfür ist der Antrag an das Gesundheitsamt des Landkreises Oder-Spree, Breitscheidstraße 7, 15848 Beeskow mit Benennung der konkreten Gründe und Teilnehmerzahlen zu stellen.

Es wird darauf hingewiesen, dass für Trauerfeierlichkeiten im Anschluss an eine Bestattungs-/Beisetzungszeremonie § 7 Absatz 5 4. SARS-CoV-2-EindV gilt.

Nach dieser Norm sind private Feiern und sonstige Zusammenkünfte im Familien-, Freundes- oder Bekanntenkreis im privaten Wohnraum und im zugehörigen befriedeten Besitztum oder in öffentlichen oder angemieteten Räumen nur mit den Angehörigen des eigenen Haushalts und mit einer weiteren haushaltsfremden Person gestattet; Kinder bis zum vollendeten 14. Lebensjahr sowie Personen nach § 4 Absatz 4 Nummer 1 und 2 bleiben bei der Berechnung der Personenzahl unberücksichtigt.

Die hier geregelte Personenanzahl von 25 Personen gilt demzufolge nicht für die Trauerfeierlichkeiten, die bereits durch die Eindämmungsverordnung auf die dort in § 7 Absatz 5 geregelte Personenanzahl beschränkt bleiben.

### **Zu B III. – Eheschließungen, Hochzeitszeremonien**

Gemäß § 28a Absatz 1 Nummer 10 IfSG gilt als besondere Schutzmaßnahme die Untersagung von oder Erteilung von Auflagen für das Abhalten unter anderem von Veranstaltungen, Ansammlungen, sowie religiösen oder weltanschaulichen Zusammenkünften vor.

Die vorgenannten Ausführungen gelten auch hier sinngemäß. Gerade Hochzeitszeremonien finden häufig in größerem Rahmen und mit einer sehr hohen Anzahl an Gästen unterschiedlichster Haushalte, die teilweise ihren Wohnort verteilt über das gesamte Bundesgebiet oder international haben, statt. Die Zeremonien sind regelmäßig durch emotionale Momente geprägt, die die Teilnehmer schnell unbeabsichtigt die Einhaltung der Mindestabstände vergessen lassen. Auch hier besteht das Risiko, dass es hierbei zu Übertragungen des Virus durch unerkannt erkrankte Teilnehmer auf einer Vielzahl anderer Personen kommen kann, die ihrerseits dann die Infektion wieder in ihre Heimatorte verschleppen und damit in weite Regionen streuen. Dementsprechend ist es erforderlich den Teilnehmerkreis bei Hochzeitszeremonien auf höchstens 25 Personen zu beschränken, wobei von dieser Anzahl auch das Brautpaar und die, die Zeremonie durchführende Person erfasst werden.

Rein informatorisch wird darauf hingewiesen, dass eine Hochzeitsfeierlichkeit eine Veranstaltung mit Unterhaltungscharakter darstellt, für die § 7 Absatz 1 4. SARS-CoV-2-EindV gilt. Gemäß § 7 Absatz 1 4. SARS-CoV-2-EindV beschränkt sich die zulässige Personenanzahl bei solchen Veranstaltungen auf die Angehörigen des eigenen Haushalts

und eine weitere haushaltsfremde Person; Kinder bis zum vollendeten 14. Lebensjahr bleiben unberücksichtigt.

Die hier geregelte Personenanzahl von 25 Personen gilt demzufolge nicht für die Hochzeitsfeierlichkeiten, die bereits durch die Eindämmungsverordnung auf die dort in § 7 Absatz 1 geregelte Personenanzahl beschränkt bleiben.

#### **Zu B. IV. – religiöse Veranstaltungen**

§ 7 Absatz 2 Satz 1 4. SARS-CoV-2-EindV begrenzt die Teilnehmerzahl der zeitgleich bei Veranstaltungen und Zusammenkünften ohne Unterhaltungscharakter anwesenden Personen bei solchen Veranstaltungen unter freiem Himmel auf 100 Personen und bei Veranstaltungen in geschlossenen Räumen auf höchstens 50 Personen.

In Anlehnung an diese Regelung als auch unter Berücksichtigung der mittlerweile sich verschärfenden Versorgungslage in den Krankenhäusern des Landkreises, wodurch Ende Dezember 2020 das Großschadensereignis im Landkreis Oder-Spree ausgerufen werden musste, ist die Teilnehmerzahl bei religiösen Veranstaltungen außerhalb und innerhalb von Kirchen, Moscheen, Synagogen und sakralen Räumlichkeiten anderer Glaubensgemeinschaften für alle Veranstaltungen unter freiem Himmel als auch in geschlossenen Räumen auf 50 Personen zu begrenzen.

Die Reduzierung der Teilnehmeranzahl vor dem Hintergrund einer besonderen Infektionslage wird in § 6 Absatz 2 4. SARS-CoV-2-EindV bereits durch die Verordnung selbst vorgesehen, wobei dies hier in das Ermessen der Glaubensgemeinschaften gestellt wird. Im Landkreis Oder-Spree konnte bisher keine wesentliche Wende im Infektionsgeschehen herbeigeführt werden. Die Infektionszahlen sind nach wie vor hoch. Am 12.01.2021 wurde laut Veröffentlichung des Landesamtes für Arbeitsschutz, Verbraucherschutz und Gesundheit ein 7-Tage-Inzidenzwert für den Landkreis Oder-Spree von 270,13 Neuinfektionen pro 100.000 Einwohnerinnen und Einwohner erreicht, am 13.01.2021 lag dieser Wert dann bei 280,8 Neuinfektionen.

§ 6 4. SARS-CoV-2-EindV steht vor dem Hintergrund religiös gebundenen Menschen die Ausübung ihrer religiösen Zeremonien und Rituale zu ermöglichen und ihnen damit eine weitestgehend ungehinderte Religionsausübung zu gewährleisten. Die Begründung der Eindämmungsverordnung stellt in diesem Sinne auf das hohe Schutzgut der in Artikel 4 GG verankerten Religionsfreiheit und die Religionsausübung ab. Auch im Landkreis Oder-Spree soll die Religionsausübung weiterhin möglich bleiben, muss jedoch in Abwägung zu dem ebenfalls hohen und vom Grundgesetz erfassten Schutzgut der körperlichen Unversehrtheit der Bevölkerung aus Artikel 2 Grundgesetz gebracht werden, welches aktuell durch die Ausbreitung der Viruserkrankung bedroht ist. Insofern ist zu beachten, dass anders als in der ersten Welle der Corona-Pandemie nunmehr die Zahl der schweren Verläufe sowie die Todesfälle zunehmen. Es treten Mutationen des Virus auf, die – wie die englische Variante B.1.1.1.7. – noch schneller übertragbar und augenscheinlich auch vermehrt bei jüngeren Bevölkerungsgruppen schwere Verläufe der Erkrankung auszulösen scheint. Die Impfungen mit einem Impfstoff sind zwar angelaufen, aber noch unzureichend fortgeschritten als das zum aktuellen Zeitpunkt hierdurch bereits eine maßgebliche Wende ausgelöst werden könnte.

Der Besuch von Gottesdiensten erfolgt teilweise auch durch nicht religiös gebundene Menschen aus einer Vielzahl von Gründen. Diese werden jedoch von der so gemeinten Religionsausübung nicht erfasst, da eine solche Teilnahme losgelöst von dem Ziel einer Ausübung der eigenen Religion steht. Für diese Personengruppe unterscheidet sich eine solche religiöse Veranstaltung nicht unbedingt von anderen Veranstaltungen „mit Unterhaltungscharakter“, die nach § 7 Absatz 5 der 4. SARS-CoV-2-EindV auf nur den eigenen Haushalt mit höchstens einer haushaltsfernen Person begrenzt sind. Es stellt für diese Personen daher keine Einschränkung der Religionsfreiheit dar, wenn diese in Zeiten

eines Pandemiegeschehens nicht an Gottesdiensten der Glaubensgemeinschaften teilnehmen können. In Anbetracht der aktuellen Entwicklung des Infektionsgeschehens erscheint es verhältnismäßig die Teilnahme an religiösen Veranstaltungen in Anlehnung an die per Verordnung für Veranstaltungen ohne Unterhaltungscharakter festgelegten Teilnehmeranzahlen zu begrenzen. Den religiös gebundenen Mitgliedern der Glaubensgemeinschaften verbleibt weiterhin die Möglichkeit ihre Religion auszuüben. Eine Konzentration von vielen Menschen auf begrenztem Raum widerspricht auch den aktuell weiter verschärften Maßnahmen der 4. SARS-CoV-2-EindV und damit der Zielrichtung der Eindämmungsverordnung, Kontakte weitestgehend zu vermeiden, um in dem rasanten Infektionsgeschehen eine Umkehr zu bewirken. Dass eine Reduzierung der tatsächlichen Kontakte in jeder Hinsicht erwartet wird, ist auch § 4 Absatz 3 4. SARS-CoV-2-EindV zu entnehmen, der die Kontakte im öffentlichen Raum auf die Angehörigen des eigenen Haushalts und mit einer weiteren haushaltsfremden Person beschränkt. In Anbetracht der hohen Infektionslage im Landkreis Oder-Spree erscheint es daher angemessen auch religiöse Veranstaltungen in Analogie zu § 7 Absatz 2 Satz 1 der Verordnung in der Teilnehmerzahl mit Veranstaltungen ohne Unterhaltungscharakter gleichzusetzen und entsprechend in der Anzahl der zeitgleich teilnehmenden Personen auf 50 Teilnehmer zu begrenzen.

Nach den Statistiken des Robert-Koch-Instituts sind die Ansteckungsumstände im Bundesdurchschnitt in mehr als 75 % der Fälle unklar (hierauf verweisend Beschluss der Bundeskanzlerin mit den Regierungschefinnen und Regierungschefs der Länder am 28. Oktober 2020, TOP Bekämpfung der SARS-CoV2-Pandemie), die Infektionszahlen sind ungeachtet der Vielfach erstellten Hygienekonzepte hoch und eine jüngst erstellte Schweizer Studie der ETS Zürich hat nachgewiesen, dass die effizienteste Maßnahme im Kampf gegen die Verbreitung des Virus die Kontaktreduzierung ist. Demgemäß erscheint unter Abwägung des hohen Gutes der Religionsfreiheit eine Begrenzung der gleichzeitig anwesenden Teilnehmer religiöser Veranstaltungen auf 50 Personen angemessen.

Kirchengemeinden könnten der Begrenzung der Teilnehmerzahl ggf. über die Durchführung mehrerer Termine begegnen, um ihre gebundenen Mitglieder zu erreichen oder gezielt ihre Mitglieder ansprechen.

### **Zu B. V. - Wochenmärkte und andere Märkte**

Das Verbot Verkaufs-, Tausch- und Ausstellungsstände auf Wochenmärkten aufzustellen, ist eine Schutzmaßnahme, die im Katalog nach § 28a Abs. 1 Nr. 1 bis 17 IfSG als notwendige Schutzmaßnahme nicht enthalten ist. Dieser Katalog ist hingegen nicht abschließend, sondern stellt nur eine rein exemplarische Aufzählung möglicher Schutzmaßnahmen im Infektionsschutz dar, wie sich anhand der Formulierung „insbesondere“ entnehmen lässt. Im Ergebnis darf der Landkreis Oder-Spree auch weitere Maßnahmen anordnen, die in diesem Katalog nicht erwähnt sind, wenn sie aus Infektionsschutzgründen notwendig und vor diesem Hintergrund auch verhältnismäßig sind.

Das angeordnete Verbot ist zur Verhinderung der Ausbreitung der Infektionen und der Erkrankungen erforderlich und auch angemessen. Auf den Wochenmärkten und auch anderen Spezialmärkten ist das Gedränge durch die Enge der Wege und die Abstände der Marktstände zueinander sowie den nach allen Seiten offen für jedermann zugänglichen Zuwegungen mit regelmäßig zwangsläufig größerem Gedränge von Personen verbunden. Die Mindestabstände können – selbst bei bestem Vorsatz – häufig nicht eingehalten werden. Allein die Anordnung einer Verpflichtung zum Tragen einer

Mund-Nasen-Bedeckung durch Teilnehmer und Besucher kann keinen ausreichenden Infektionsschutz in Anbetracht der aktuell steig weiter steigenden Infektionszahlen bieten.

Das Verbot des Aufstellens von Verkaufs-, Tausch- und Ausstellungsständen verhindert, dass sich Infektionen in diesen Situationen ausbreiten. Es stellt in der angeordneten Form auch das mildeste Mittel dar, da sich das Verbot nicht ausnahmslos auf jede Art von Stand bezieht, sondern solche ausnimmt, die den Verkauf von Lebensmitteln anbieten, um den Einwohnerinnen und Einwohnern des Landkreises die notwendige Beschaffung von Lebensmitteln zu gewährleisten und gleichzeitig den diese Lebensmittel anbietenden Händlern die Möglichkeit zu bieten diese Waren, die regelmäßig nicht lange haltbar sind, an die Bevölkerung zu bringen. Anderweitige Gegenstände, die keine Lebensmittel sind, werden häufig auf Märkten, wie u.a. auch Flohmärkten durch Personen angeboten, die dieses Treiben als Nebenverdienst oder Hobby ansehen. Zudem handelt es sich hierbei nicht um verderbliche Waren, bei denen ein zeitnaher Absatz erforderlich wäre. Solche Verkaufsaktivitäten können in Anbetracht der aktuellen pandemischen Lage im Landkreis Oder-Spree ohne einschneidende Folgen auch auf spätere Zeiten verschoben werden.

Von dem Verbot werden als „sonstige“ Märkte neben den Wochenmärkten unter anderem auch Flohmärkte erfasst, da sich diese regelmäßig auch überregional als Besuchermagnet erweisen und in der Vergangenheit bereits erwiesen haben. Die Erfahrungen haben hier gezeigt, dass es teilweise zu einem erheblichen Gedränge zwischen den einzelnen Ständen kam.

Um hier dem Infektionsrisiko im Landkreis Oder-Spree, aber auch überregional einer Verbreitung der Virusinfektionen entgegenzuwirken erfasst das Verbot daher auch diese Märkte.

### **C. Zwangsgeldandrohung**

Gem. § 27 Abs. 1 S. 1 VwVGBbg werden Verwaltungsakte, die zu einer sonstigen Handlung, Duldung oder Unterlassung verpflichten, mit Zwangsmitteln vollstreckt.

Ein Verwaltungsakt, der auf die Vornahme einer Handlung oder auf Duldung oder Unterlassung gerichtet ist, kann nach § 3 Abs. 1 VwVGBbg mit Zwangsmitteln durchgesetzt werden, wenn er unanfechtbar ist oder wenn ein Rechtsmittel keine aufschiebende Wirkung hat und die sonstigen Vollstreckungsvoraussetzungen erfüllt sind. Die Allgemeinverfügung ist ein Verwaltungsakt und gemäß § 28 Abs. 3 i. V. m. § 16 Abs. 8 IfSG sofort vollziehbar.

Von den zur Verfügung stehenden Zwangsmitteln wurde das Zwangsgeld gewählt (§ 27 Abs. 2 Nr. 1 VwVGBbg), da dieses unter Beachtung der konkreten Umstände des Einzelfalles angemessen, aber auch ausreichend erscheint, um die angeordneten Maßnahmen durchzusetzen. Es stellt zudem unter allen möglichen Zwangsmitteln dasjenige dar, welches den Einzelnen, aber auch die Allgemeinheit am wenigsten beeinträchtigt. Auf der anderen Seite ist Androhung eines Zwangsmittels zu befürchten, dass die angeordneten Maßnahmen nicht eingehalten werden. Das Ansteigen der Infektionszahlen trotz weitreichender Beschränkungen durch die seit September stetig strenger werdenden Eindämmungsverordnungen verdeutlicht, dass wahrscheinlich noch zahlreiche Missachtungen der Abstands- und Hygieneregeln stattgefunden haben. Weitergehende, der Eindämmungsverordnung ähnliche Maßnahmen können daher nicht ausnahmslos an eine Freiwilligkeit der Betroffenen geknüpft werden, so dass insofern bereits die Ernsthaftigkeit durch Androhung eines Zwangsgeldes bereits zum aktuellen Zeitpunkt verdeutlicht werden soll.

Gem. § 30 Abs. 2 S. 1 VwVGBbg beträgt das Zwangsgeld mindestens 10,00 € und höchstens 50.000 €. Das hier angedrohte Zwangsgeld bewegt sich innerhalb dieses gesetzlichen Zwangsgeldrahmens. Nach Abwägung aller wechselseitigen Interessen ist die konkret angedrohte Höhe des Zwangsgeldes ebenfalls verhältnismäßig. Der gewählte Betrag von jeweils 1000,00 € erscheint geeignet, aber auch erforderlich, um die geforderten Maßnahmen durchzusetzen.

Die Höhe der Zwangsgelder berücksichtigt, dass die Maßnahmen der Zurückdrängung eines Pandemiegeschehens mit einem hochansteckenden Virus dienen. Das Virus hat mittlerweile in den letzten Monaten und auch aktuell auch im Landkreis Oder-Spree vermehrt schwere Verläufe mit tödlichem Ausgang ausgelöst. Die Todeszahlen sind gerade in den letzten Wochen stark angestiegen. Es gibt nun auch verschiedene, hoch ansteckende Mutationen des Virus, die auch Deutschland und hier – z.B. in Gestalt der englischen Mutation B.1.1.1.7 – mit nachgewiesenen Fällen u.a. in Berlin auch die unmittelbare Umgebung des Landkreises erreicht hat. Hinzukommt, dass auch eine jüngere Studie der ETS Zürich belegt, dass die wirksamsten Maßnahmen bei der Bekämpfung der Pandemie die konsequente Kontaktreduzierung und die Schließung von bestimmten Einrichtungen sind. Gerade bei der Bekämpfung der weiteren Verbreitung einer Viruserkrankung in einer Pandemie wie der aktuellen Corona-Pandemie ist bereits jede noch so kleine Missachtung der angeordneten Maßnahmen, die genau diesem Ziel zu dienen bestimmt sind, geeignet der Ausbreitung der Erkrankung Vorschub zu leisten und das Ziel der Maßnahmen zu konterkarieren. Aufgrund des hohen Schutzziels der Maßnahmen ist jede Übertretung der Anordnungen zu unterbinden. Bei der Höhe des Zwangsgeldes wurde zudem die Höhe der Bußgelder der 4. SARS-CoV-2-EindV berücksichtigt. So kann bei religiösen Veranstaltungen das Unterlassen der Einhaltung der genannten Maßnahmen mit bis zu 10.000 € geahndet werden (§ 6), die Durchführung von Veranstaltungen unter Missachtung der Höchstgrenzen der Teilnehmer kann ebenfalls ein Bußgeld bis zu 10.000 € nach sich ziehen, die Teilnahme an solchen Veranstaltungen kann ein Bußgeld bis zu 1500,00 € für den Betroffenen nach sich ziehen. In Anlehnung an diese Bußgeldtatbestände erscheint ein Bußgeld von jeweils 1000,00 € angemessen. Die damit verbundene Einschränkung der Betroffenen als auch Veranstalter ist in Anbetracht der zeitlichen Befristung der Maßnahmen als auch der schwerwiegenden Auswirkungen für die Gesundheit der Bevölkerung hinzunehmen.

Die angedrohte Höhe der Zwangsgelder soll in besonderem Maße dazu bewegen die geforderten Maßnahmen umzusetzen.

#### **D. Inkrafttreten und Außerkrafttreten**

Die Bekanntgabe der Allgemeinverfügung erfolgt auf Grundlage des § 1 BbgVwVfG i.V.m. § 41 Absatz 4 VwVfG. Danach gilt eine Allgemeinverfügung zwei Wochen nach der ortsüblichen Bekanntmachung als bekannt gegeben. In der Allgemeinverfügung kann ein hiervon abweichender Tag, jedoch frühestens der auf die Bekanntmachung folgende Tag, bestimmt werden, § 41 Abs. 4 Satz 4 VwVfG. Von dieser Ermächtigung wurde hier Gebrauch gemacht, da die angeordneten infektionsschutzrechtlichen Maßnahmen in Anbetracht der rasanten Entwicklung des Pandemiegeschehens keinen Aufschub dulden. Die Bekanntmachung erfolgt nach § 41 Absatz 4 Satz 1 und 2 VwVfG durch die ortsübliche Bekanntmachung des verfügenden Teils.

Aufgrund der Eilbedürftigkeit der Regelungen insbesondere in Anbetracht des weiterhin hohen Infektionsgeschehens erfolgt die öffentliche Bekanntmachung als

Notbekanntmachung nach § 3 Bekanntmachungsverordnung (BekanntmV). Eine Bekanntmachung in der vorgesehenen Form der Zeitungsveröffentlichung würde zu spät kommen, um entsprechende Umsetzungen der Betroffenen zu ermöglichen.

Bei der Bekanntgabe durch ortsübliche Bekanntmachung ist zu berücksichtigen, dass vorliegend der Adressatenkreis so groß ist, dass er, bezogen auf die akute Gefahrenlage des sich aktuell weiter ausbreitenden epidemiologischen Geschehens, nach Ausübung pflichtgemäßen Ermessens vernünftigerweise nicht mehr in Form einer Einzelbekanntgabe angesprochen werden kann. Von einer Anhörung wurde daher auf der Grundlage des § 1 Abs. 1 BbgVwVfG i.V.m. § 28 Abs. 2 Nr. 4 VwVfG abgesehen.

Die Allgemeinverfügung wird mit Bekanntmachung auf der Webseite des Landkreises unter <https://www.landkreis-oder-spree.de/bekanntmachungen> bekanntgemacht und tritt einen Tag später in Kraft. Die Allgemeinverfügung tritt am 31.01.2021 außer Kraft.

### **Rechtsbehelfsbelehrung**

Gegen diese Allgemeinverfügung kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Widerspruch beim Landrat des Landkreises Oder-Spree, Gesundheitsamt, Breitscheidstraße 7, 15848 Beeskow schriftlich, in elektronischer Form oder mündlich zur Niederschrift erhoben werden.

Falls der Widerspruch in elektronischer Form eingelegt wird, ist das elektronische Dokument mit einer qualifizierten elektronischen Signatur<sup>1</sup> zu versehen. Er ist unter der E-Mail-Adresse [vps@l-os.de](mailto:vps@l-os.de) einzureichen. Bei der Verwendung der elektronischen Form sind besondere technische Rahmenbedingungen zu beachten, die unter [www.landkreis-oder-spree.de](http://www.landkreis-oder-spree.de) unter dem Menüpunkt Impressum abrufbar sind.

Bei schriftlicher oder elektronischer Einlegung des Widerspruchs ist die Widerspruchsfrist nur gewahrt, wenn der Widerspruch noch vor Ablauf dieser Frist bei der vorgenannten Behörde eingegangen ist. Sollte die Frist durch das Verschulden eines von Ihnen Bevollmächtigten versäumt werden, so würde dessen Versäumnis Ihnen zugerechnet werden.

R. Lindemann  
Landrat

---

[1] vgl. Artikel 3 Nr. 12 der Verordnung (EU) Nr. [910/2014](#) des Europäischen Parlaments und des Rates vom 23. Juli 2014 über elektronische Identifizierung und Vertrauensdienste für elektronische Transaktionen im Binnenmarkt und zur Aufhebung der Richtlinie 1999/93/EG (ABl. EU Nr. L 257 S. 73)